



Stadt Bad Rappenau

# Bebauungsplan

## “Rampe L 530 / K 2120”

– Entwurf –

### Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Stadtplaner, Rgbm.)

M.Sc. Hannes Trietsch

### Verfasser

#### **MODUS CONSULT**

Dr.-Ing. Frank Gericke

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 940060

Erstellt für die Stadt Bad Rappenau

im Oktober 2019

## Inhalt

### Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

### Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Umweltbericht

### Anlagen

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 5 Vorentwurf Straßenplanung
- B - 6 Fachbeitrag Verkehr
- B - 7 Fachbeitrag Schall
- B - 8 Fachbeitrag Artenschutz

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

In der Planzeichnung sind eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' festgesetzt.

Auf der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung 'Weg' sind Wirtschaftswege für landwirtschaftlichen Verkehr, Erschließungswege sowie Gehwege und Radwege zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind insbesondere auch Grünflächen, Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Straßenzubehöreinrichtungen (wie Beleuchtung) und untergeordnete Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung und Entwässerung zulässig.

### 1.2 Fläche für Ablagerungen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 und 21 BauGB)

Auf der Fläche für Ablagerungen ist die Lagerung von nicht deponiepflichtigen Stoffen zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind eine Nebenanlage als Gebäude mit einer maximalen Höhe von 3 m und einer maximalen Grundfläche bis 25 m<sup>2</sup> sowie insbesondere auch Grünflächen, Anlagen für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, Beleuchtungseinrichtungen sowie untergeordnet und der Zweckbestimmung dienend die in § 14 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig.

In der Fläche für Ablagerungen ist eine Fläche festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger mit dortigen Leitungen zu belasten ist.

### 1.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen und Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)

#### 1.3.1 Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für Baumaßnahmen abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wieder zu verwerten.

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern, soweit dies der festgesetzten Nasswiese nicht widerspricht.

### 1.3.2 Leuchtmittel

Für die Außenbeleuchtung sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und warmen Licht mit einer Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin (z.B. LEDs) in insektendichten Lampengehäusen mit gerichteter Abstrahlung nach unten vorzusehen (siehe auch Kap. A-3 Hinweise unter "Artenschutz"). Die Abstrahlrichtung muss auf Verkehrsflächen, Wege oder die Ablagerungsfläche ausgerichtet werden. Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist.

### 1.3.3 Maßnahmen in den öffentlichen Verkehrsflächen

Die Straßenverkehrsfläche ist zu mindestens 15% als Grünfläche mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation oder Magerwiese auszubilden und darf dabei auch begrünte Entwässerungsgräben und bewachsenes Bankett beinhalten. Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen.

### 1.3.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldgehölz'

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldgehölz' sind mindestens 80% der Fläche als Feldgehölz und im Übrigen als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln. Die Vegetation darf auch auf einem Lärmschutzwall liegen. Untergeordnete Verkehrsschilder, Leitplanken und Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsflächen sind dabei zulässig.

### 1.3.5 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke'

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke' ist auf mindestens 50% ihrer Fläche und mindestens 50 % ihrer Länge als Feldhecke und im Übrigen als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln. Untergeordnete Verkehrs-

schilder, Leitplanken und Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsflächen sind dabei zulässig.

### 1.3.6 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke'

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke' ist auf mindestens 80% ihrer Fläche und mindestens 90 % ihrer landschaftsseitigen Länge als Feldhecke und im Übrigen als grasreiche ausdauernder Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln.

### 1.3.7 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grüninsel'

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grüninsel' sind mindestens 25% der Fläche als Nasswiese, die der Versickerung dienen darf, mindestens 25% der Fläche als Feldgehölz, mindestens 5% der Fläche als Feldhecke und maximal 10% der Fläche als Grasweg und der Rest, mindestens jedoch 20% der Fläche als grasreiche ausdauernder Ruderalvegetation oder Entwässerungsgraben zu entwickeln. Hiervon abweichend ist die Wahl in der Ausgleichsbilanzierung insgesamt höherwertigere Biotoptypen (z.B. Magerwiese statt grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation) ist zulässig.

### 1.3.8 Allgemeine Vorgaben zur Bepflanzung

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, standortheimische Gehölzarten zu wählen.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Erhaltungsbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Die Durchführung von Gehölzrodungen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nur in den Monaten Oktober bis Februar) erfolgen.

Die für die Verkehrssicherheit benötigten Sichtdreiecke sind von Pflanzen höher als 40 cm freizuhalten.

### 1.3.9 Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse

Die Einwanderung von Zauneidechsen in Bau- und Abbruchbereiche ist durch Absperrung zu vermeiden.

Der Kernbereich des Eidechsenvorkommens im Plangebiet ist vor Eingriffen zu schützen. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung und Befahrung oder anderweitige Nutzung in der Bauphase. Hiervon abweichend dürfen in diesem Bereich Eingriffe erfolgen, wenn in der ´Grüninsel´ vorher ausreichend funktionsfähige Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung zur Förderung und Stabilisierung des Bestandes der Zauneidechsen geschaffen und die Eidechsen im Plangebiet innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse dorthin vergrämt sind.

#### **1.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die in den Abschnitten 1.3.3 bis 1.3.7 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind den öffentlichen Verkehrsflächen und der Ablagerungsfläche entsprechend ihrer jeweiligen Eingriffsschwere zugeordnet, die Maßnahmen in der privaten Grünfläche vorrangig der Fläche für Ablagerungen. Ergibt sich bei der konkreten Umsetzung ein Kompensationsüberschuss nach Ökopunkten, so darf dieser dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau (mit Verzinsung) gutgeschrieben werden.

# Teil A - 2 Planfestsetzungen

# Teil A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

## Hinweise, Nachrichtliche Übernahmen

### Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Auffüllungen sind nur mit unbelastetem Bodenmaterial bzw. soweit unter Beachtung des Wasserschutzgebiets erlaubt zulässig.

Auffüllungen sind nur mit unbelastetem Bodenmaterial bzw. soweit unter Beachtung des Wasserschutzgebiets erlaubt zulässig.

Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch die Untere Bodenschutzbehörde zu prüfen. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Erdauffüllungen zur Bodenverbesserung sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Auffüllung von Nutzen ist (also Böden verbessert werden können), wenn das Material geeignet ist und die Auffüllung fachgerecht ausgeführt werden kann. Jede Auffüllung ist riskant und kann bei nicht fachgerechter Ausführung zu einer Bodenverdichtung und damit einer dauerhaften Zerstörung des Bodengefüges führen. Oberbodenaufträge können als ökokontofähige Maßnahme dann anerkannt werden, wenn eine ökologische Aufwertung gegeben ist. Für eine ordentliche Bodenverbesserung sind Vorgaben zu beachten. Die Erdauffüllungen sind mit separatem Antrag beim Landratsamt Heilbronn zu beantragen.

## Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Die nächst gelegenen Verkarstungsstrukturen befinden sich ca. 900 m östlich bis südsüdöstlich des Plangebietes. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## Archäologische Funde

Das Plangebiet wird durch das archäologische Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG: Nr. 13 (RAPP022): "Römische Straße von Wimpfen nach Wiesloch. Durch Feldbegehungen 2001 nachgewiesene Römerstraße, deren Kiesschüttung sich in den Feldern südlich der L530 abzeichnet." gequert. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung

der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DschG).

Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege oder einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Referat 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

### **Niederschlagswasser**

Nach § 55 Abs 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Entsprechend der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser mit Rechtskraft vom 16.06.2007 ist die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist - gewerbliche und vergleichbare Nutzungen ausgenommen - erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Es sollte im Vorfeld geprüft sein, ob ein ausreichend großer Grundwasserflurabstand für die Versickerung gewährleistet ist.

### **Wasserschutzgebiete**

Das Plangebiet liegt randlich im Wasserschutzgebiet "Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)" im Bereich der Wasserschutzgebietszone III, dessen Rechtsverordnung zu beachten ist. Auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“, 1. Teil: „Schutzgebiete für Grundwasser“ wird hingewiesen. Die gültige Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

### **Straßenplanung**

Die Straßenplanung „Verbindung L530 / K2120“ betrifft eine regionale Radverbindung Bad Rappenau – Bonfeld. Ein Ausbau unter Berücksichtigung des Musterblatts 9.9-3 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden Württemberg vorgeschlagen.

### **Leitungen**

Östlich an der K 2120 besteht eine Wasserleitung der ZV Wasserversorgung Mühlbach, die die Höfe in der Schwaigerner Straße versorgt, sowie eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH, von Süden kommend besteht mindestens eine Leitung der Syna.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Auf deren Kabelschutzanweisung wird hingewiesen.

Die Erreichbarkeit und der Schutz der Leitungen ist zu beachten. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Abbruch- und Baumaßnahmen wird empfohlen.

### **Fläche für Ablagerungen**

Die Zufahrtssituation zur Fläche für Ablagerungen ist so auszugestalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit) des Verkehrs auf der K 2120 nicht gestört werden. In dieser Fläche sind mit toten und lebenden Einfriedungen die Abstände nach Nachbarrechtsgesetz einzuhalten, insbesondere damit der landwirtschaftliche Verkehr nicht gestört wird.

## Bepflanzungen

Die Artenauswahl für neue Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es wird empfohlen, für Baumpflanzungen ausschließlich standortheimische Arten und bei Gehölzpflanzungen weit überwiegend standortheimische Arten zu wählen. Bei den standortheimischen Arten sollen Pflanzen aus regionaler Herkunft verwendet werden.

Auf die Publikation ´Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg´ (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2002) und die FLL-Richtlinie ´Empfehlungen für Baumpflanzungen´, Teil 1 wird hingewiesen.

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 ´Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen´ und die RAS-LP 4 hingewiesen.

## Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 69 ff BNatSchG.

Auf die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz wird verwiesen.

Für die Außenbeleuchtung sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und warmen Licht mit einer Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin (z.B. LEDs) in insektendichten Lampengehäusen mit gerichteter Abstrahlung nach unten vorzusehen. Sie sollen nicht auf ökologisch wertvolle Strukturen bzw. in die freie Landschaft hin ausgerichtet werden. Sie sind bestenfalls minimiert hinsichtlich Anzahl, Leuchtpunkthöhe, Fläche der Lichtquelle, Lichtintensität, Kontrast zur Umgebung und Streulicht sowie gesteuert durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter bzw. Bewegungsmelder. Im Bereich der Verkehrsflächen sollte nach Möglichkeit auf die Beleuchtung verzichtet werden.



# Teil B Begründung

## Teil B: Begründung

<b>B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen</b> .....	<b>17</b>
1. Anlass der Planung .....	17
2. Räumlicher Geltungsbereich .....	17
3. Einordnung in übergeordnete Planungen.....	18
3.1 Landesentwicklungsplanung.....	18
3.2 Regionalplanung.....	18
3.3 Flächennutzungsplanung.....	18
3.4 Verbindliche Bauleitplanung.....	19
3.5 Wasserschutzgebiet .....	19
4. Bestandsanalyse .....	19
5. Ziele der Planung.....	20
5.1 Grundzüge der Planung .....	20
5.2 Verkehrskonzept .....	21
5.3 Fläche für Ablagerungen .....	23
5.4 Lärmschutz .....	23
5.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	24
5.6 Grünordnung und Umwelt .....	24
5.7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen .....	25

## **B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **1. Anlass der Planung**

Ein Verkehrskonzept für Bad Rappenau hat herausgearbeitet, dass eine Verbindungsrampe zwischen der K 2120 und der L 530 zu einer spürbaren Entlastung in der Ortslage von Bad Rappenau führt. Diese bringt eine Entlastungen auf der östlichen Nord-Süd-Achse entlang der Schwaigerner Straße und der Kirchenstraße und verlagert den Verkehr auf die westliche Nord-Süd-Achse entlang der Südstraße und Hinter dem Schloß. Sollte die Bahnübergangsbeseitigung 'Hinter dem Schloß' umgesetzt werden, kann mit dem neuen Anschluss für weitere Entlastungen im Bereich Schwaigerner Straße und Kirchenstraße gerechnet werden. Die Machbarkeit dieser Verbindungsrampe wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung mit Vorentwurf überprüft. Die planungsrechtliche Ermöglichung der "Rampe K 2120 /L 530" ist Ziel dieses Bebauungsplanes.

Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs, auch eine Fläche zur Ablagerung von Böden und ggf. anderer nicht-deponiepflichtiger Stoffe (z.B. Gehölze) zugelassen werden. Diese soll südlich der Rampe an der K 2120 verkehrsgünstig umgesetzt werden und hierbei eine bestehende Zufahrt eines Wirtschaftswegs nutzen.

Weitere Ziele der Planung bestehen in einer adäquaten Eingrünung der Verkehrs- und Lagerflächen, sowie darin, den benötigten Eingriff in die Umwelt vor Ort zu kompensieren.

Die Fläche des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans liegt außerhalb der Ortslage. Daher wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt einschließlich Umweltbericht. Fachbeiträge untersuchen die Verträglichkeit der Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigen Belange des Verkehrs, des Schalls und des Artenschutzes.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,64 ha liegt im Außenbereich östlich und südlich am Kreuzungsbereich von L 530 und K 2120. Er umfasst im Norden auch Teile des Wartbergwegs, im Süden Teile des Wirtschaftswegs 'Südlicher Rundweg' und im Osten Teile gegenwärtiger landwirtschaftlicher Flächen.

Der Geltungsbereich liegt auf den Flurstücken 6096 sowie teilweise auf den Flurstücken 6094, 6095, 6097, 6109, 6128, 6198. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-4) dargestellt.

### 3. Einordnung in übergeordnete Planungen

#### 3.1 Landesentwicklungsplanung

Die Stadt Bad Rappenau befindet sich im Mittelbereich Heilbronn in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart. Bad Rappenau liegt auf der Entwicklungsachse Heilbronn-Sinsheim.

#### 3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Heilbronn Franken 2020, verbindlich seit dem 03.07.2006 weist die Stadt Bad Rappenau als Unterzentrum aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand eines großräumigen regionalen Grünzugs.

Da die Straßenplanung aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit unabwiesbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, steht der Grünzug der standortgebundenen Straßenplanung, welche die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage stellt, nicht entgegen.

Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Die Größe der Fläche für Ablagerungen ist nach Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken durch Ausweisung einer randlichen Grünfläche reduziert worden auf unter 0,2 ha und wird daher nicht als regionalbedeutsam eingestuft.

#### 3.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau (Feststellungsbeschluss 20.12.2017) sieht für das Plangebiet großteils eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Die Straßenflächen (L 530 und K 2120) sind als Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Im nördlichen Bereich der L 530 verläuft eine eingetragene Wasserleitung. Der Wartbergweg ragt in eine Grünfläche 'Parkanlage' (Planung).

Umliegend an das Plangebiet befinden sich großteils Flächen für die Landwirtschaft, insbesondere südlich und östlich des Plangebiets und westlich der K 2120.

Unweit nördlich des Plangebiets ist eine Sonderbaufläche 'Kurgebiet' (Planung) sowie eine diese am Südrand querende 20-KV elektrische Freileitung dargestellt. Unweit südlich des Plangebiets befindet sich ein bestehende Sonderbaufläche 'Bioenergie zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen'.

Der Anschluss der sich kreuzenden überörtlichen Verkehrsflächen wird im Bebauungsplan konkretisiert und auf dem Teil eines landwirtschaftlichen Flurstücks um Grünflächen und eine Ablagerungsfreifläche ergänzt. Daran angrenzend schließen östlich weiterhin wie bisher landwirtschaftliche Flächen an.

### 3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich ist nicht beplant, angrenzend befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Nördlich des Plangebiets liegen am Stadtrand reine und allgemeine Wohngebiete – mit dahinter liegendem Kurgebiet – sowie untergeordnet auch Mischgebiete. Unweit südlich befindet sich ein Sondergebiet 'Erneuerbare Energien'.

### 3.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt randlich im Wasserschutzgebiet "Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)" im Bereich der Wasserschutzgebietszone III, dessen Rechtsverordnung zu beachten ist.

## 4. Bestandsanalyse

### 4.1 Gelände

Der natürliche Geländeverlauf fällt nach Südosten schwach ab. Die L 530 befindet sich in einem Geländeeinschnitt, wobei die Böschung nach Süden wenig ausgeprägt ist und nach Norden bis etwa 1,5 Meter beträgt. Die K 2120 überspannt die L 530 mit einem Brückenbauwerk. Hierzu wurde nördlich und südlich das Gelände zu einem Damm aufgeschüttet.

### 4.2 Erschließungssituation

Die K2120 überspannt die L 530 angrenzend zum Plangebiet durch ein Brückenbauwerk, eine direkte Anbindung zwischen den beiden Straßen besteht bisher nicht.

Die L 530 verläuft als regionale Hauptverkehrsstraße südlich der Kernstadt von Bad Rappenau in Ost-West-Richtung. Wesentliche verbindende Funktionen kommen der Straße nach Bad Wimpfen im Osten und zur Anschlussstelle zur A 6 'Bad Rappenau' (über die L 549) zu, sowie zur Kernstadt Bad Rappenau, z.B. durch die bestehenden Abfahrten Wimpfener Straße und Südstraße.

Die K 2120 stellt als städtische Hauptverkehrsstraße oder Gemeindeverbindungsstraße eine wesentliche Verbindung zwischen dem Ortsteil Bonfeld im Süden und der Kernstadt Bad Rappenau im Norden dar. Ebenfalls kann über Bonfeld die Anschlussstelle zur A 6 'Bad Rappenau' (über die L 1107) erreicht werden. Östlich parallel zur Straße verläuft ein Radweg.

Nördlich im Plangebiet verläuft der Wirtschaftsweg "Wartbergweg" parallel zur L 530 und wird auch durch die Brücke der K 2120 überspannt. Am südlichen Rand des Plangebiets kreuzt ein Wirtschaftsweg "Südlicher Rundweg" die K 2120 von Westen kommend in Ost-West-Richtung. Von diesem Weg zweigt unmittelbar östlich des Anschlusses an die K 2120 ein breiter befestigter Weg ab, der nach Norden parallel zum Straßendamm bis zur Brückenunterführung führt und hier in einen unbefestigten Grasweg übergeht, der nach Westen unter der Brücke hindurch, parallel der L 530, verläuft. Der Wartbergweg und der Südliche Rundweg sind gut ausgebaut und auch zum Befahren mit dem Fahrrad geeignet. Sie erschließen insbesondere die umliegenden Felder.

### 4.3 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

Im Geltungsbereich und angrenzend hierzu befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straßenverkehrsflächen der L 530, der K 2120 (inklusive Damm und Brückenbauwerk) und der Wege. Die nördliche Böschung der K2120 ist durch einen Gehölzstreifen mit Bäumen bewachsen. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Stadtrand von Bad Rappenau mit überwiegend Wohngebieten, unweit südlich Aussiedlerhöfe und eine Biogasanlage.

## 5. Ziele der Planung

### 5.1 Grundzüge der Planung

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Ermöglichung einer Straßenrampe, welche die verkehrliche Verbindung der Straßen K 2120 und L 530 gewährleistet. Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs, auch eine Fläche zur Ablagerung nicht-deponiepflichtiger Stoffe umgesetzt werden. Die Fläche hierfür soll südlich der Rampe verkehrsgünstig umgesetzt werden und kann hierzu eine Zufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Südlicher Rundweg) nutzen. Weitere Ziele der Planung bestehen in einer adäquaten Eingrünung der Verkehrs- und Ablagerungsflächen und darin, den benötigten Eingriff in die Umwelt vor Ort zu kompensieren.

## 5.2 Verkehrskonzept

Der Vorentwurf der Straßenplanung (s. Anlage B-5) dokumentiert die Ziele der künftigen Entwicklungen der Verkehrsflächen entsprechend den Grundzügen der Planung. Die Planung sieht eine neue Rampe mit ihren beiden Anschlüssen an der K 2120 und der L 530 als teilplangleichen Knotenpunkt vor. Die Verbindungsrampe soll östlich der K 2120 und südlich der L 530 errichtet werden. Die Entwurfparameter ergeben sich aus der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - Stand 2012 (RAL 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV). Seitlich der Fahrbahnfläche ist auch ein Teil der Böschung mit Entwässerungsgraben in die Straßenverkehrsfläche aufgenommen, um für die Ausführungsplanung einen gewissen Spielraum zu haben.

Eine alternative Variante, die die Fläche des bestehenden Wirtschaftsweges (östlich am Fuß des Straßendamms der K 2120) für die Verbindungsrampe nutzt, wurde im Zuge der Bearbeitung verworfen, um die Lage der Straßenverbreiterung der L 530 unter dem Brückenbauwerk zu vermeiden.

Die Planung der Verbindungsrampe steht in Verbindung mit der Planung zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Hinter dem Schloss. Planungsziel ist die Entlastung des schienengleichen Bahnübergangs Kirchenstraße und des südlich davon gelegenen Kreisverkehrsplatzes, der während der Schließzeiten permanent verstaут wird. Außerdem soll mit der Verbindungsrampe das Ziel erreicht werden, dass die L 530 ihre Umgehungs- und Entlastungsfunktion voll erfüllen kann.

Als Grundlage für die Verkehrsuntersuchung (s. Anlage B-6) sind Verkehrszählungen durchgeführt worden, um den heutigen Verkehr zu erfassen und das bestehende Verkehrsmodell für Bad Rappenau für die Untersuchung der Wirkung einer BÜ-Beseitigung und einer Verbindungsrampe zwischen L 530 und K 2120 zu aktualisieren.

Das Verkehrsmodell bildet die Analyse 2014 und den Prognose-Nullfall für die Situation mit Stadtbahn ab, so dass die Verlagerungswirkungen aus den verlängerten Schließzeiten am Bahnübergang berücksichtigt sind.

Im Prognose-Nullfall werden die Effekte einer Bahnübergangsbeseitigung Hinter dem Schloss dargestellt. Dabei wird festgestellt, dass hierdurch der Verkehr auf der Straße Hinter dem Schloss stark zunimmt, da die Route über diese Straße im Vergleich zum Bahnübergang auf der Kirchenstraße deutlich an Attraktivität gewinnt. Die Südstraße, die diese Verkehrszunahme problemlos aufnehmen kann, erhält dadurch eine höhere Bedeutung im Netz Bad Rappenaus sowie auch die Straße Hinter dem Schloss. Die Entlastungen auf der Babstadter Straße und der

Kirchenstraße sind ebenfalls positiv zu betrachten. Die Bahnübergangsbeseitigung Hinter dem Schloss ist demnach bereits als eine geeignete Maßnahme für Bad Rappenau ermittelt worden, um die Verkehrssituation in Bad Rappenau zu verbessern.

Mit der Verbindungsrampe von der L 530 zur K 2120 wird im Prognose-Planfall untersucht, ob sich die positiven Effekte des Nullfalls dadurch noch weiter verbessern lassen. Dadurch wird für weitere Entlastungen auf der Achse Schwaigener Straße - Kirchenstraße gesorgt. Bei der Planfallberechnung haben sich die gewünschten Effekte eingestellt. Es können bis zu 3.600 Kfz/d von der Schwaigener Straße verlagert werden, wovon ein Großteil von der weiter westlich liegenden Südstraße aufgenommen wird. Insgesamt kann mit dem Bau der neuen Anschlussrampe ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs verlagert werden. Der neue Anschluss kann in Kombination mit der Bahnübergangsbeseitigung empfohlen werden, ist aber auch ohne die Bahnübergangsbeseitigung für sich ein Element, welches für Entlastungen in Bad Rappenau sorgt und die Umgehungsfunktion der L 530 weiter stärkt.

Leistungsfähigkeitsengpässe treten an keinem der untersuchten Knotenpunkte auf. Die untersuchte Verbindungsrampe kann vor dem Hintergrund der Prognoseergebnisse voll umfänglich empfohlen werden.

#### ▪ **Wirtschaftswege und Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen**

Der Wartbergweg und der 'Südliche Rundweg' sollen entsprechend des Bestands planungsrechtlich gesichert werden. Der 'Südliche Rundweg' ist bereits an die K 2120 angebunden, diese Zufahrt soll auch für eine Zufahrt zur Fläche für die Ablagerungen genutzt werden. Hierdurch entstehen im Bereich der Kreisstraße keine neuen Anknüpfungspunkte.

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen. Es wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung und des verhältnismäßig geringen Ausmaßes der Lagerfläche von einem nur sehr geringen Verkehrsaufkommen durch diese Fläche ausgegangen, die einen zusätzlichen Linkabbiegestreifen auf der K 2120 nicht erforderlich macht. Ein Linksabbiegen auf die Lagerfläche könnte ggf. über durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung der Sperrfläche (gestrichelt ausgeführt) gewährleistet werden. Dies wäre jedoch insbesondere bei größeren Mehrverkehren vor Ausführungsplanung zu überprüfen.

Der bestehende Wirtschaftsweg, der parallel zum Straßendamm der K 2120 verläuft soll nicht weiter genutzt und zurückgebaut werden.

Es ist vorgesehen, die Erschließung der Grüninsel und des südlichen Bereichs des Brückenbauwerks über den parallel südlich zur L 530 verlaufenden Grasweg zu sichern, alternativ ist die Anlage eines Graswegs aus dem Einmündungsbereich der Rampe mit der K 2120 möglich.

### 5.3 Fläche für Ablagerungen

Die Fläche für Ablagerungen wird am Fuß der Rampe über eine Zufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Südlicher Rundweg) bzw. dessen Anschluss an die K 2120 erschlossen. Sie erhält zur Landschaft hin eine dichte Eingrünung und kann dort randlich auch einen Versickerungsgraben aufweisen. Dortige Verbindungsleitungen bedürfen der Sicherung. Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen.

### 5.4 Lärmschutz

Die lärmtechnischen Auswirkungen der Straßenplanung sind in einem Fachbeitrag Schall des Büros Modus Consult (Anlage B-7) dokumentiert. Hierbei zeigt sich, dass durch den Straßenneubau keine Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung an maßgeblichen Immissionsorten entsteht und sich aufgrund der geänderten Verkehrsmengen im Umfeld wegen der geringer als 3 dB(A) ausfallenden Pegelerhöhung auch keine wesentliche Änderung der Straße vorliegt, die maßgeblich wäre.

Ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach ergibt sich somit an keinem maßgebenden Immissionsort. Aktive Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Verbindungsrampe zwischen der L 530 und der K 2120 sind nicht erforderlich.

Diese würden im Plangebiet lärmtechnisch nur im Gehölzzug nördlich der L 530 Sinn ergeben, hätten aber den weitgehenden Verlust des dortigen Gehölzes mit entsprechend negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge und werden selbst bei Realisierung des Kurgebiets wie im Flächennutzungsplan dargestellt nicht für sinnvoll erachtet, da in dem Gebiet im Bedarfsfall durch schalldämmende Außenbauteile und Zonierungen im Gebiet und Gebäude reagiert werden kann ohne diese störenden Auswirkungen.

## 5.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird als angemessen betrachtet, da durch diese Planung der Verkehr und damit einhergehende negative Einwirkungen (Lärm, Geruch, Erschütterung, etc.) aus der Innerortslage fern gehalten werden können. Die Schaffung der Rampe würde eine erhebliche Verminderung des Verkehrs innerhalb des Stadtgebiets bedeuten. Dies ginge mit der Verminderung von Störfaktoren für die BewohnerInnen der Stadt einher. Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme eines Flurstückes für die Landwirtschaft für die standortgebundene Zufahrtsrampe hier als vorrangig erachtet.

Die gute Erreichbarkeit am Verkehrsknotenpunkt nutzend bietet sich die Anordnung der Fläche für Ablagerungen in der verbleibenden randlichen Zwickelfläche an, wodurch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche wieder eine gerade, gut befahrbare Abgrenzung erhält. Aufgrund der Außenbereichsnutzung und mangels adäquater Innenentwicklungsflächen kann die Fläche für Ablagerungen nicht sinnvoll und gleichwertig durch Innenentwicklung (insbesondere auf Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten) entwickelt werden. Es ist vorgesehen, nutzbaren Oberboden, der nicht im Plangebiet verwendet werden kann, an anderer Stelle als Bodenverbesserung aufzubringen.

## 5.6 Grünordnung und Umwelt

Vorgesehen ist eine angemessene Eingrünung der Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerungen. Geplant dabei ist eine hochwertige ökologische Entwicklung der 'Grüninsel' (im 'Ohr' zwischen den Verkehrsflächen), unter anderem mit einer Fläche, die der Versickerung dient und randlich gliedernden Gehölzen. Insgesamt soll berücksichtigt werden, dass Entwässerungsflächen in den Grünflächen ermöglicht werden. Die nachbarschützenden Belange des Nachbarrechtsgesetz BW (insb. im Bereich der Anpflanzungen in der Lagerfläche) und Belange der Verkehrssicherheit sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen und Planungsempfehlungen sind in einem Umweltbericht des Büros Modus Consult beschrieben (Anlage B-2).

Es zeigt sich, dass durch die Planung vor allem ökologisch wenig wertvolle Ackerflächen auf Böden mittlerer bis hoher Bedeutung in Anspruch genommen werden. In der Ausgleichsbilanzierung zeigt sich mit der Planung ein rechnerischer Überschuss beim Schutzgut Tiere/Pflanzen (54.505 Werteinheiten), beim Schutzgut Boden ein Defizit (43.576 Ökopunkte).

In der Gesamtbetrachtung kann der Eingriff daher als plangebietsintern mehr als kompensiert erachtet werden, auch da beispielsweise der Eintrag von Düngemitteln in den Boden mit der Planung abnehmen dürfte.

Ergibt sich bei der konkreten Umsetzung ein Kompensationsüberschuss nach Ökopunkten, so darf dieser dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau (mit Verzinsung) gutgeschrieben werden, z.B. auch wenn im Zuge der Realisierung der Straßenbaumaßnahme ein Überschuss an geeignetem Oberboden entsteht, welcher zur anrechenbaren Bodenverbesserung an anderer Stelle außerhalb des Plangebiets benutzt wird.

## **5.7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

### **5.7.1 Verkehrsflächen**

Der festgesetzten Straßenverkehrsfläche liegt das Verkehrskonzept zu Grunde. Um einen ausreichenden Spielraum für die Herstellung von Banketten oder einem verbreiterten Straßenkörper (z.B. über die Fahrbahnrandmarkierung hinaus) zu ermöglichen, die sich bei der Ausführungsplanung noch ergeben können, wurde dem geplanten Fahrbahnrand ca. 1,5 Meter zugeschlagen. Lediglich im Bereich der bestehenden Brücke wurde sich eng am Bestand orientiert, da hier nicht von Änderungen ausgegangen wird.

Zulässig sind auch erforderliche technische Anlagen (z. B. zur Stromversorgung, Beleuchtung) oder Entwässerungseinrichtungen (z.B. ein Versickerungsgräben), die in Straßen üblich sind.

### **5.7.2 Fläche für Ablagerungen**

Auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs soll eine Fläche zur Ablagerung von Böden und anderen nicht-deponiepflichtigen Stoffen (z.B. Holzschnitt) umgesetzt werden können, die angrenzend zur Rampe verkehrsgünstig gelegen die bestehende Zufahrt über einen Wirtschaftsweg nutzen kann. Der abgelagerte Boden darf das Grundwasser nicht gefährden.

Zulässig sollen hier auch eine kleinere Nebenanlage, erforderliche technische Anlagen (z. B. zur Stromversorgung, Beleuchtung) oder Entwässerungseinrichtungen (z.B. ein Versickerungsgräben) sein. Randlich wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine Gehölzeingrünung in einer privaten Grünfläche festgesetzt, die einen Zufahrtsbereich für LKW freihält.

### 5.7.3 Ökologische Maßnahmen

Zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter, zum Schutz und Pflege der Natur, zur Verbesserung des Kleinklimas und der Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufs sind verschiedene Maßnahmen festgesetzt.

Die Festsetzung zum Umgang mit Mutterboden dient als Grundlage für Bepflanzungen, der Wasserdurchlässigkeit, der Grundwasserneubildung und der Belüftung des Erdreichs und der Pflanzen. Auch die Lockerung verdichteter Böden und die Entsiegelung einer bestehenden versiegelten Straße stellen Bodenfunktionen (z.B. Versickerungs- und Durchlüftungsfähigkeit) wieder her und dienen damit nicht zuletzt der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist. Dies und die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung (geringer UV-Anteil, warmes Licht, gerichtetes Licht, etc.) dient insbesondere den Insekten, aber auch den Vögeln und anderen Arten.

Der festgesetzte Gehölzrodungszeitpunkt dient dem Schutz der Vögel.

Ergänzend sind allgemeine Vorgaben zu den Bepflanzungen getroffen, die der Verkehrssicherheit dienen sowie der Sicherung standortgerechter Bepflanzungen durch Erhaltungsbindung und fachgerechte Herstellung.

#### ▪ Maßnahmen in der Verkehrsfläche

Die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Verkehrsfläche soll sicherstellen, dass die Fläche nicht über Bedarf versiegelt wird und die Straßenbankette unversiegelt, begrünt ausgeführt werden.

#### ▪ Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Feldgehölz'

Im Norden im Bereich der Grünfläche 'Feldgehölz' besteht bereits eine breite Baum-Strauch-Hecke, die soweit zur stadtseitigen Eingrünung und für die Natur und Klima weitgehend erhalten werden soll. Die grundsätzliche Zulässigkeit eines (begrünt) Lärmschutzwalls stellt eine vorsorgliche Festsetzung dar, falls sich in fernerer Zukunft die Verkehrsmenge stärker als angesetzt erhöht. Zugelassen werden auch ggf. erforderliche verkehrliche/technische Anlagen.

#### ▪ Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Feldhecke'

Der östliche Rand der Rampe im Bereich der Grünfläche 'Feldhecke' soll zu insgesamt mindestens der Hälfte durch Feldhecken eingegrünt werden. Dies er-

möglichst ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken, die Pflege der Hecke sowie die voraussichtlich notwendigen Entwässerungsflächen in diesem Bereich. Zulässig sollen hier auch untergeordnete und erforderliche verkehrliche oder technische Anlagen sein.

- **Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Grüninsel'**

Die 'Grüninsel soll als der Versickerung dienende, hochwertige öffentliche Grünfläche entwickelt werden.

Der festgesetzte Anteil an Feldgehölzen und Feldhecken dienen sowohl dem Landschaftsbild als auch der beabsichtigten ökologischen Entwicklung und lässt der Ausführungsplanung ausreichend Spielraum.

Zulässig soll hier auch erforderliche Entwässerungseinrichtungen sein, z.B. Versickerungsgräben bzw. eine größere Versickerungsfläche, die als Nasswiese entwickelt werden soll. Die notwendige Erschließung durch Pflegewege und/oder Instandhaltungswege wird als Grasweg auf maximal 10 % zugelassen.

- **Maßnahmen in der privaten Grünfläche**

Die vorgesehene Begrünungsmaßnahmen um die Fläche für Ablagerungen sieht als Eingrünung zur Landschaft eine Feldhecke vor. Die Fläche für die Anpflanzung, ermöglich ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken, die Pflege der Hecke sowie die voraussichtlich notwendigen Entwässerungsflächen in diesem Bereich.

- **Kompensationszuordnung**

Der gewählte anteilige Kompensationsumfang wird klar nach der Eingriffsschwere zugeordnet (z.B. bei nicht kommunaler Flächennutzung). Die Entwicklung der privaten Grünfläche ist dabei in Zusammenhang mit der Entwicklung der Fläche für Ablagerungen zu sehen.

# Teil B - 2 Umweltbericht

# Teil B - 3 Kenndaten der Planung

**B - 3: Kenndaten der Planung**

Flächenverteilung	m <sup>2</sup>
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	6.070
Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung 'Weg'	770
Öffentliche Grünflächen	7.080
Private Verkehrsfläche	690
Fläche für Ablagerungen	1.815
Gesamt	16.425

# Teil B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich

# Teil B - 5 Vorentwurf Straßenplanung

# Teil B - 6 Fachbeitrag Verkehr

# Teil B - 7 Fachbeitrag Schall

# Teil B - 8 Fachbeitrag Artenschutz

# Teil B - 9 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

## Rechtsgrundlagen

### Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634)

### Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

### Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

### Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)

### Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

### Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 3. Dezember 2013, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439,446)

### Bundesimmissionsschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

### Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

### DIN 4109-1 und DIN 4909-2

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen und DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen in der Fassung vom Januar 2018

### Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, ber. GBl. S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

### Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

## Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Rampe L 530 / K 2120"

<b>1</b>	Aufstellungsbeschluss		
1.1	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB	am	27.09.2018
1.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	03.05.2019
<b>2</b>	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
2.1	Gemeinderatsbeschluss über den Vorentwurf	am	04.04.2019
2.2	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	am	04.04.2019
2.3	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am	04.04.2019
2.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am	03.05.2019
2.5	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben	vom bis	03.05.2019 14.06.2019
2.6	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	13.05.2019 14.06.2019
<b>3</b>	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
3.1	Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf	am	
3.2	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am	
3.3	Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	
3.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am	
3.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben	vom bis	
3.6	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	
<b>4</b>	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB		
4.1	Abwägungsentscheidung	am	
4.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gemäß 10 Abs. 1 BauGB	am	
4.3	Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderats an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	
<b>5</b>	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der ortsüblichen Bekannt- machung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am	

## Satzung zum Bebauungsplan sowie zu den örtlichen Bauvorschriften "Rampe L 530 / K2120"

Aufgrund

### § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634) und

### § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom ..... den Bebauungsplan "Rampe L530 / K 2120" als Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Inhalt

#### **Teil A**

#### **Bestandteile**

- |       |   |
|-------|---|
| A - 1 | Planungsrechtliche textliche Festsetzungen                                    |
| A - 2 | Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom ....., M 1:500 |
| A - 3 | Hinweise, nachrichtliche Übernahmen   |

#### **Teil B**

#### **Begründung**

- |       |  |
|-------|--|
| B - 1 | Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen |
| B - 2 | Umweltbericht                                    |

#### **Anlagen**

- |       |  |
|-------|--|
| B - 3 | Kenndaten der Planung                              |
| B - 4 | Übersichtsplan Geltungsbereich                     |
| B - 5 | Vorentwurf Straßenplanung                          |
| B - 6 | Fachbeitrag Verkehr                                |
| B - 7 | Fachbeitrag Schall                                 |
| B - 8 | Fachbeitrag Artenschutz                            |
| B - 9 | Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom ..... wird bestätigt.

Gemeinde Bad Rappenau

Bad Rappenau, den .....

Sebastian Frei, Oberbürgermeister